

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 05.04.2001 den Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) und
3. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ erfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Meinerzhagen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit den Verfügungen vom 28.08.2001 und 04.12.2001 - Az. 51.1.2-2/8 - gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ genehmigt.